

- Das Ordnungsamt informiert! -

Sie wollen eine neue Spielhalle errichten?

Dann benötigen Sie

a) eine gewerberechtliche Erlaubnis (§ 33i Gewerbeordnung –GewO-)

und

b) eine glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24 Glücksspielstaatsvertrages – GlüStV-)

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1. Drei **Grundrisszeichnungen der Betriebsräume** im Maßstab 1 : 100 (die Betriebsräume sind auf dem Grundrisszeichnungen rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan
→ Nur bei Neuerrichtungen und Erweiterungen von Betriebsräumen.
2. **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes
 Antragsteller juristische Person
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3. **Auskunft in Steuersachen** der Stadtverwaltung –Finanzfachbereich-
 Antragsteller juristische Person
→ Zu beantragen bei Ihrer zuständigen Wohnbehörde. Wenn Sie in Mülheim wohnhaft sind, im Zimmer B 256 im Historischen Rathaus zu beantragen.
4. Eine Abschrift/ Fotokopie des **Pachtvertrages**
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
5. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
 Antragsteller Vertreter der jur. Person
→ mit Angabe des Az.: **32-5.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
6. Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
 Antragsteller / jur. Person Vertreter der jur. Person
→ mit Angabe des Az.: **32-5.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
7. **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.
8. Ein **Sozialkonzept** im Sinne des § 6 Glücksspielstaatsvertrag ist einzureichen

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Gebühren:

Für die Entscheidung über die Erteilung eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33i GewO und § 24 GlüStV werden folgende **Verwaltungsgebühren** erhoben:

a) gewerberechtliche Erlaubnis § 33i GewO

| <u>Größe der Spielfläche</u> | <u>Verwaltungsgebühr</u> |
|------------------------------|--------------------------|
| ohne Geldspielgeräte | 150,00 Euro |
| ab 12 qm | 250,00 Euro |
| ab 24 qm | 500,00 Euro |
| ab 36 qm | 7.50,00 Euro |
| ab 48 qm | 1.000,00 Euro |
| ab 60 qm | 1.250,00 Euro |
| ab 72 qm | 1.500,00 Euro |
| ab 84 qm | 1.750,00 Euro |
| ab 96 qm | 2.000,00 Euro |
| ab 108 qm | 2.250,00 Euro |
| ab 120 qm | 2.500,00 Euro |
| ab 132 qm | 2.750,00 Euro |
| ab 144 qm | 3.000,00 Euro |

b) seit dem 01.12.2017 glücksspielrechtliche Erlaubnis § 24 GlüStV

| <u>Größe der Spielfläche</u> | <u>Verwaltungsgebühr</u> |
|---------------------------------|--------------------------|
| unter 72 qm (bis 5 GSG) | 1.500,00 Euro |
| 72 - 95 qm (6-7 GSG) | 2.000,00 Euro |
| 96 - 119 qm (8-9 GSG) | 2.500,00 Euro |
| 120 - 143 qm (10-11 GSG) | 3.000,00 Euro |
| über 144 qm (12 GSG) | 3.500,00 Euro |

Beide Gebühren sind vor der Erlaubniserteilung zu entrichten.

Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, in unseren Büroräumen die anfallenden Gebühren per EC-Karte (elektronisches Lastschriftverfahren) zu zahlen. Kreditkartenzahlung ist jedoch nicht möglich!

Allgemeine, gewerbe- und glücksspielrechtliche Hinweise:

- Ich bitte Sie, bei
 - a) Neuerrichtung von Spielhallen
 - b) Erweiterungen von Spielhallenzunächst mit den erforderlichen Unterlagen beim Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, **Bauaufsicht** und Stadtentwicklung, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Tel. 455-6302 (Herr Booß) oder -6013 (Frau Barkeling), vorzusprechen.
- Die **Erlaubnis nach § 24 GlüStV** wird mit einer **Befristung**, längstens bis zum 30.06.2021 erteilt.
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (**Verbot der Mehrfachkonzessionen**). Ein **Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle** soll nicht unterschritten werden. Dieser **Abstand** ist in der Regel auch **zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** einzuhalten (§ 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW).
- Die Errichtung einer Spielhalle darf nicht den **Zielen des § 1 GlüStV** zuwiderlaufen. Die Einhaltung
 - a) der **Jugendschutzanforderungen** nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des **Internetverbots** in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der **Werbebeschränkungen** nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der **Anforderungen an das Sozialkonzept** nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag und
 - e) der **Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken** nach § 7 Glücksspielstaatsvertragist sicherzustellen.

Auf folgender Homepage finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV): <http://www.vdai.de/sozialkonzept-spiel-in-spielstaette-gaststaette.pdf>
- Von der **äußeren Gestaltung der Spielhalle** darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- Als **Bezeichnung** für den Betrieb ist lediglich das Wort „**Spielhalle**“ zulässig.

- In einer Spielhalle sind
 1. der **Abschluss von Lotterien und Wetten**,
 2. das **Aufstellen**, Bereithalten oder die Duldung von **technischen Geräten zur Bargeldabhebung**, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
 3. **Zahlungsdienste** nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung **unzulässig**.
- Der **Haupteingang** der Spielhalle muss verschließbar sein.
- Der **Eingangsbereich** muss während der Öffnungszeiten der Spielhalle ständig begehbar sein, um die Unabhängigkeit zu anderen Betrieben aus gewerberechtlicher Sicht zu gewährleisten.
- Während der Betriebszeiten muss eine **Aufsicht** zur Verfügung stehen.
- Es sollte eine ausreichende **Videouberwachung** der Spielfläche und des Eingangsbereichs installiert werden. Außerdem kann es erforderlich sein, dass bei der Aufsicht ein optisches Signal erscheint, um das Betreten der KundInnen der Spielhalle/n erkennbar zu machen.

Die angegebenen Hinweise sind aufgrund des Inkrafttretens des GlüStV sowie des AG GlüStV NRW mit Wirkung vom 01.12.2012 und 01.12.2017 zunächst vorübergehend und könnten möglicherweise noch ergänzt werden.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Grundrisszeichnungen bei der Antragstellung ein. Die weiteren Unterlagen können im laufenden Antragsverfahren nachgereicht werden.

Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt auf der Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer B.221, kommen.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr und Mittwoch nach Terminvereinbarung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt.

(Stand: Januar 2018)